

— Sehr geehrter Herr Kauffmann,

hiermit bestätigen wir den Eingang Ihrer o.g. Anfrage vom 06.02.2021.

Eine Herausgabe von Kontrollberichten sieht das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) nicht vor. Wir legen daher Ihren Antrag dahingehend aus, dass Sie Informationen nach §2 Absatz 1 Nr. 1 VIG zu allen Daten über festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen nach dem Lebensmittelrecht sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den genannten Abweichungen getroffen wurden, in dem genannten Betrieb für die beiden letzten Betriebsprüfungen wünschen.

Wir werden den von Ihnen benannten Betrieb zu Ihrem Antrag und unserer Antwort insbesondere zur Frage in Ziffer 2 Ihres Antrags gemäß § 5 VIG anhören, wodurch sich die Entscheidungsfrist um einen weiteren Monat verlängert (§ 5 Abs. 2 VIG).

Die Auskunftserteilung ist grundsätzlich bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1.000 € gemäß § 7 Absatz 1 VIG gebühren- und auslagenfrei. Allerdings kann dieser Verwaltungsaufwand überschritten werden, wenn das betroffene Unternehmen Einwendungen erhebt oder gar den Rechtsweg beschreitet. In diesem Fall werden kostendeckende Gebühren und Auslagen erhoben.

Die Beantwortung Ihrer Anfrage erfolgt aus Datenschutzgründen postalisch.

Seite 1 von 2

Landratsamt Hohenlohekreis

Seite 2 von 2

Bitte teilen Sie uns **innerhalb von 2 Wochen**, bis zum **26.02.2021** mit, ob Sie Ihren Antrag unter diesen Vorgaben aufrechterhalten wollen oder Ihren Antrag zurücknehmen möchten.

Mit freundlichen Grüßen